

BGer 5A_51/2026 vom 22. Januar 2026

Bundesgericht, 2026-01-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_51_2026

FR: TF 5A_51/2026 du 22 janvier 2026

IT: TF 5A_51/2026 del 22 gennaio 2026

Erwägungen

E. 1

Am 26. November 2025 stellte das Betreibungsamt des Sensebezirks dem Beschwerdeführer zwei Pfändungsankündigungen zu (Betreibungen Nrn. xxx und yyy). Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 4. Dezember 2025 (Postaufgabe) Beschwerde. Das Betreibungsamt nahm am 22. Dezember 2025 Stellung und der Beschwerdeführer äusserte sich am 5. Januar 2026 (Postaufgabe) zur Eingabe des Betreibungsamts. Mit Urteil vom 6. Januar 2026 wies das Kantonsgericht Freiburg die Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat. Dagegen hat der Beschwerdeführer am 19. Januar 2026 subsidiäre Verfassungsbeschwerde an das Bundesgericht erhoben. Mit Verfügung vom 20. Januar 2026 hat das Bundesgericht das Gesuch um aufschiebende Wirkung abgewiesen.

E. 2

Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers ist gegen das angefochtene Urteil die Beschwerde in Zivilsachen gegeben (Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 2 lit. c BGG). Die subsidiäre Verfassungsbeschwerde ist unzulässig (Art. 113 BGG). Die Eingabe ist als Beschwerde in Zivilsachen zu behandeln. Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Die beschwerdeführende Partei hat in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen aufzuzeigen, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll (BGE 140 III 86 E. 2; 140 III 115 E. 2). Für Verfassungsprüfungen gilt das strenge Rügeprinzip von Art. 106 Abs. 2 BGG (BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3).

E. 3

Der Beschwerdeführer macht formelle Rechtsverweigerung und eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend (Art. 29 Abs. 1 und 2 BV). Er bezieht sich auf ein Schreiben vom 7. Juli 2025 an das Kantonsgericht, in dem er sich über die Nichtbehandlung einer früheren Beschwerde beschwert habe. Das Kantonsgericht habe die Eingabe weitergeleitet, statt einen Entscheid über die gerügte Nichtbehandlung zu fällen. Damit stellt der Beschwerdeführer bloss den Sachverhalt aus seiner Sicht dar, ohne eine Sachverhaltsrüge (Art. 97 Abs. 1 BGG) zu erheben. Er reicht zwar ein auf den 7. Juli 2025 datiertes Schreiben an das Kantonsgericht ein. Dieses richtete sich jedoch nicht gegen die Nichtbehandlung einer früheren Beschwerde. Vielmehr erhob er darin Beschwerde gegen eine Verfügung vom 23. Juni 2025 einer Krankenkasse. Das Kantonsgericht leitete diese Eingabe zuständigkeitshalber an die Krankenkasse weiter. Allenfalls möchte der Beschwerdeführer geltend machen, er habe die Nichtbehandlung der früheren Eingabe in der Beschwerde vom 4. Dezember 2025 oder der Eingabe vom 5. Januar 2026 gerügt und das Kantonsgericht habe diese Rüge im angefochtenen Urteil nicht behandelt. Er belegt jedoch nicht, dass er

dies in der Beschwerde vom 4. Dezember 2025 oder der Eingabe vom 5. Januar 2026 vorgebracht hätte und dass das Kantonsgericht eine entsprechende Rüge übergangen hätte. Im Übrigen hat das Kantonsgericht erwogen, dass der gesetzlich vorgesehene Ablauf seit der Zustellung des Zahlungsbefehls, über die Erhebung der Rechtsvorschläge und ihre Beseitigung mit Einspracheentscheiden (die teilweise zugunsten des Beschwerdeführers ausgefallen seien) bis zu den Pfändungsankündigungen eingehalten worden sei. Darauf geht der Beschwerdeführer nicht ein. Die Beschwerde enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung. Der Abteilungspräsident tritt auf sie im vereinfachten Verfahren nicht ein (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, war die Beschwerde von vornherein aussichtslos. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.